Qualitätssicherung im Brandschutz

Qualitätssicherungsstufe 1

gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15/17/19

Zur Überwachung und Umsetzung einer Qulaitätssicherungsstufe 1 werden gemäss Brandschutzrichtlinie 11-15 folgende Anforderungen an den Gesamtleiter und QS Verantwortlichen gestellt:

Gesamtleiter

Qualitätsmanagement und hohe Leitungskompetenz, breites Fachwissen in Planung und Ausführung in allen beteiligten Disziplinen und deren Schnittstellen.

QS Verantwortlicher

Angewandtes Fachwissen Qualitätssicherung bei Projektierung, Ausschreibung und Realisierung von Bauten und Anlagen. Der Qualitätssicherungsstufe entsprechende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften, der behördlichen Abläufe und Kenntnisse für das Erstellen oder Prüfen auf Plausibilität von Dokumenten (z. B. Brandschutzkonzepte, Brandschutzpläne, Brandschutznachweise).

Brandschutzplä	ne: eri	orderlich und b	peigelegt	nicht erforder	lich 🗌
Kurzbeschrieb	:				
			Sanierung		J
Bauvorhaben					
Wohnort	:				
Gemeinde	:			Parzellen – Nr	

Definierte Schutzziele:

zur QSS1

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist; a)
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, b) Hitze und Rauch begrenzt wird;
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird; c)
- d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungs e) kräfte gewährleistet wird.

Sämtliche Normen und Richtlinien der VKF können unter www.bsvonline.ch kostenlos heruntergeladen werden.

Folgende Massnahmen werden definiert:

11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz:				
☐ Reduziert	tes QSS1	Nur möglich für kleinere Umbauten, Sanierungen, PV-Anlagen oder Erneuerungen von wärmetechnischen Anlagen.		
Geringe Al Summe Ges max.1 UG, max. max Mittlere Hö Ohne bes gem. BS Wen konze	ept der Qualitätss	Nutzungsdefinition gem. BSR 11-15 Art. 3.3.1: EFH		
		nn oder Brandschutzexperte eingereicht werden.		
BSR 12-15 Bra	ndverhütung & organ	nisatorischer Brandschutz:		
	on / Organisation n gemäss 12-15	☐ Interventionszeit der Feuerwehr > 15min. ☐ Feuerwehrzufahrt, Zugang ☐ Hydrant innerhalb 100m / min. 7bar ☐ Brandverhütung Baustelle ☐ Spez. Nutzungsbezogene Brandverhütung ☐ Sicherheitsbeauftragter für den Betrieb		
BSR 13-15 Bau	stoffe und Bauteile:			
und Baute eingehalter	ng von Baustoffen eilen n gemäss 13-15 erung / Bestehend	☐ Klassifizierung nach Normen und Richtlinien (VKF, EN, nach Stand der Technik) ☐ Spezial:		
BSR 14-15 Verwendung von Baustoffen:				
DOI: 14-10 VEI	wondaring von Dausto			
rung eingehalter	n ülle Materialisie- n gemäss 14-15 erung / Bestehend	☐ Fassade min. RF3 ☐ Fassade min. RF3 cr (Raumseitige Abdeckung) ☐ Dach (äusserste Schicht RF1) ☐ Flachdach / Terrassenböden		
		☐ Spezial:		

☐ Gebäudeausbau eingehalten gemäss 14-15 ☐ Keine Änderung / Bestehend	□ Innenräume □ Vertikale Fluchtwege □ Horizontale Fluchtwege □ Spezial:
☐ Gebäudetechnik eingehalten gemäss 14-15 ☐ Keine Änderung / Bestehend	 □ Wasserleitungen min. RF3 □ Isolationen min. RF3 □ Löschwasserleitung RF1 □ Elektroinstallationen nach STP (Konformität)
BSR 15-15 Brandschutzabstände:	
Bestehende, altrechtliche Gebäudeabstände	☐ Anteil brennbare, äusserste Schicht unverändert / reduziert.
Brandschutzabstand nach VKF BSR 15-15 2.2.² (nicht reduzierte Abstände)	□ 5.0m (äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen RF1) □ 7.5m (äusserste Schicht einer Aussenwandkonstruktionen RF1) □ 10.0 m (äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen brennbar)
Reduzierte Gebäudeabstände nach BSR 15-15 2.2. ³ (EFH / geringe Höhe <11m)	□ 4m (äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen RF1) 5m (äusserste Schicht einer Aussenwandkonstruktionen RF1) □ 6m (äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen brennbar)
Auszug aus der BSR 15-15 Varianten der Ersatzmassnahmen beidseitig einseitig abstand A B C(1) D E F x ≥ 5.0 m • [2] • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Unterabstand / Reduzierter Abstand = Ersatzmassnahmen bei Unterschreitung siehe BSR 15-15 zu Ziffer 2.4 Variante A beidseitig Variante B beidseitig Variante C beidseitig Variante D beidseitig Variante D beidseitig Variante E einseitig Variante F einseitig
BSR 15-15 Brandabschnitte:	
☐ Keine Anforderung ☐ Anforderung =>	Vertikale und horizontale Fluchtwege: □ Wände und horizontale Fluchtwege → El → RF □ Fluchtweg vertikal → REI → RF Technische Räume: □ Feuerungsraum → El30/El60 □ Türe El30 □ Spezial: □ Abschottungen (Konformität)

BSR 16-15 Flucht- und Rettungsweg	je:
□ Keine Anforderung □ Anforderung => => □ Keine Änderung / Bestehend	 Max. Fluchtweglänge: ≺ 35m bis ins Freie. Aussentreppen (Fassade RF1 / Fenster El30) Horizontaler Fluchtweg Vertikaler Fluchtweg
BSR 17-15 Kennzeichnung von Fluc	htwegen, Sicherheitsbeleuchtung:
☐ Keine Anforderung ☐ Anforderung (wenn Anforderung 16-15 und/oder Wunsch Bauherrschaft) => =>	☐ Kennzeichnung Fluchtwege☐ Sicherheitsbeleuchtung☐
=>	
☐ Keine Änderung / Bestehend	
BSR 18-15 Löscheinrichtungen:	
Keine Anforderung Gebäude, unabhängig von ihrer Nutzung, welche ausserhalb von Agglomerationen liegen und eine Einsatzzeit der Feuerwehr von mehr als 15 Minuten nach Alarmierungseingang erfordern (gemäss Feuerwehrkonzept 2015), sind mit geeigneten zur Brandbekämpfung für den Ersteinsatz ausreichend dimensionierten Löscheinrichtungen (z.B Wasserlöschposten – Handfeuerlöscher - Löschdecke) auszurüsten.	☐ Handfeuerlöscher 6 Liter (pro 600m2) fix montiert ☐ Löschdecke (Küche) ☐ Wasserlöschposten
☐ Anforderung gem. kantonaler Weisung	
☐ Löscheinrichtung bestehend	☐ Gemäss Herstellerangaben gewartet (idR. alle 3 Jahre)
BSR 19-15 Sprinkleranlagen:	
☐ Keine Anforderung ☐ Anforderung ☐ <i>Keine Änderung / Bestehend</i>	☐ Löschanlagekonzept ☐ Wunsch Bauherrschaft
BSR 20-15 Brandmeldeanlagen:	
 ☐ Keine Anforderung ☐ Anforderung ☐ Empfehlung ☐ Keine Änderung / Bestehend 	☐ Pflichtanlage ☐ Freiwillige Anlage ☐ Funkvernetze Batterierauchmelder

BSR 21-15 Rauch- und Wärmeabzug	gsanlagen (RWA):
☐ Keine Anforderung ☐ Anforderung ☐ Keine Änderung / Bestehend	 □ NRWA bei vertikalen Fluchtwegen □ Bedienung vom Haupteingang min. 0.5m² □ Öffenbare Fenster pro Etage min. 0.3m² □ Spüllüftung bei >drei Untergeschossen
BSR 22-15 Blitzschutz:	
☐ Keine Anforderung ☐ Anforderung ☐ Keine Änderung / Bestehend	☐ exponierte Lage ☐ Lagerung gefährlicher Stoffe
BSR 23-15 Beförderungsanlagen:	
☐ Keine Beförderungsanlagen ☐ Anforderung ☐ Keine Änderung / Bestehend	 ☐ Aufzugsschachttüren RF1 ☐ Aufzugsschachttüren welche direkt in Nutzung führen E30 ☐ Brandfallsteuerung ☐ Zwischen zwei Ausstiegen max. 11m
BSR 24-15 Wärmetechnische Anlag	en (WTA):
 ☐ Keine WTA ☐ Keine Anforderung (Bei WP mit nichtbrennbarem Kältemittel) ☐ Anforderung ☐ Sanierung / Ersatz ☐ Keine Änderung / Bestehend 	☐ Zentralen Feuerungsraum El30 (nur feste Brennstoffe) ☐ Konformität Kaminanlage ☐ Konformität Feuerungsanlage ☐ Reinigung für Kaminfeger garantiert
BSE 106-15 Pelletfeuerungen:	
☐ Keine Pelletfeuerung ☐ Anforderung ☐ Sanierung / Ersatz ☐ Keine Änderung / Bestehend	□ Lagermenge m3 □ Ausräumöffnung < 15m3
anlagen), müssen die Konformität zanlagen und für die Rauchabzugsaden.	n installiert oder geändert (Heizanlagen, Öfen, Rauchabzugs- tserklärungen bei der feuerpolizeilichen Abnahme für die Hei- anlagen gemäss Kantonalen Weisungen 2015 abgeliefert wer-
BSR 25-15 Lufttechnische Anlagen	(LTA):
 ☐ Keine LTA ☐ Keine Anforderung (Komfortlüftungsanlagen) ☐ Anforderung ☐ Keine Änderung / Bestehend 	☐ Abluftleitung Küchenabluft RF1 oder VKF anerkannte Absperrvorrichtung

BSR 26-15 Gefährliche Stoffe:	
☐ Keine gefährlichen Stoffe☐ Keine Anforderung☐ Anforderung☐ Keine Änderung / Bestehend	☐ Lagerung von gefährlichen Stoffen
Für den Erhalt der feuerpolizeilich mungserklärung bei der Gemeinde z	hen Wohn- oder Betriebsbewilligung ist eine Übereinstim- zu hinterlegen.
Nach Bauvollendung; vor Bezug, ist lizeiliche Abnahme zu vereinbaren.	t mit dem Sicherheitsbeauftragten Brandschutz eine feuerpo-
Die Unterzeichneten bestätigen die	Einhaltung der obgenannten Angaben.
, den	
Eigentümer / Bauherrschaft:	
Unterschrift:	
Gesamtleiter/ Architekt:	QS-Verantwortlicher Brandschutz:
Unterschrift:	Unterschrift: